

Der Text dieser Zwischenprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) Vom 25. September 1980 (KWMBI II S. 269)

geändert durch Satzungen vom

- 8. Juli 1981 (KWMBI II S. 324)
- 12. November 1981 (KWMBI II 1982 S. 177)
- 13. Juli 1984 (KWMBI II S. 235)
- 27. März 1985 (KWMBI II S. 145)
- 19. Juli 1985 (KWMBI II S. 269)
- 20. Juni 1986 (KWMBI II S. 267)
- 19. Februar 1988 (KWMBI II S. 107), ber. S. 220
- 25. Juli 1989 (KWMBI II S. 298)
- 10. Oktober 1989 (KWMBI II S. 409)
- 21. August 1990 (KWMBI II S. 359)
- 16. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 34)
- 14. Januar 1992 (KWMBI II S. 170)
- 4. August 1992 (KWMBI II S. 534)
- 14. September 1993 (KWMBI II S. 873)
- 1. Februar 1994 (KWMBI II S. 244)
- 22. Juni 1994 (KWMBI II S. 577)
- 29. März 1996 (KWMBI II S. 611)
- 7. August 1996 (KWMBI II S. 977)
- 1. September 1997 (KWMBI II S. 1101)
- 5. März 1998 (KWMBI II S. 441)
- 7. September 1998 (KWMBI II S. 1432)
- 19. Januar 1999 (KWMBI II S. 325)
- 26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
- 20. Juni 2000 (KWMBI II S. 1059)
- 18. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 31)
- 26. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1504)
- 15. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 531)
- 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
- 4. Februar 2003 (KWMBI II S. 2226)
- 20. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 896)
- 10. September 2004 (KWMBI II S. ...)
- 28. Dezember 2004 (KWMBI II S. ...)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO):

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-21)

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen (§§ 22-62)

§ 22 Biologie

§ 23 Chemie

§ 23 a Mathematik

§ 23 b Physik

§ 24 Evangelische Religionslehre

§ 25 Christl. Archäologie

§ 26 Antike Rechtsgeschichte

§ 27 Paläontologie

§ 28 Philosophie

§ 29 Psychologie (Magister)

§ 30 (*aufgehoben*)

§ 31 Pädagogik

§ 32 Grundschuldidaktik

§ 33 Soziologie

§ 34 Politische Wissenschaft

§ 35 Wirtschaftswissenschaften

§ 36 (*aufgehoben*)

§ 37 Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)

§ 38 Geschichte

§ 39 Ur- und Frühgeschichte

§ 40 Klassische Archäologie

§ 41 Kunstgeschichte

§ 42 Musikwissenschaft

§ 43 Buchwissenschaft

§ 44 Griechisch

§ 45 Latein

§ 46 Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

§ 47 Indogermanistik

§ 48 Indoiranistik

§ 49 Orientalistik

§ 50 (*aufgehoben*)

§ 51 Assyriologie

§ 52 Sinologie

§ 53 Japanologie

§ 54 Französisch

- § 55 Italienisch
- § 56 Spanisch
- § 57 Englisch
- § 58 Russisch
- § 59 Deutsch
- § 60 Nordische Philologie
- § 61 Theater- und Medienwissenschaft
- § 61a Linguistische Informatik
- § 62 Geographie (Erdkunde)
- § 63 Elektrotechnik und Informationstechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)
- § 64 Informatik

Abschnitt III: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 65, 66)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) ¹Studenten, die

- a) in einer Fächerverbindung nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium (MagPO) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für das Studium mit dem Abschlussziel Bakkalaureus Artium,
- c) für das Studium des Lehramts an Gymnasien oder
- d) für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen

immatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, es sei denn, dass eine staatliche Prüfung vorgesehen ist. ²Die Fächer Christliche Archäologie, Antike Rechtsgeschichte und Paläontologie zählen als Fächer in einer Fächerverbindung nach Satz 1 Buchst. a).

(2) ¹Die Zwischenprüfung soll der frühzeitigen Selbstkontrolle des Studenten über seinen Studienerfolg dienen, seine Eignung für das gewählte Studium feststellen und eine zweckmäßige Gestaltung der ersten Studiensemester auf Grund der in den einzelnen Fächern geltenden Studienordnung fördern. ²In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er sich an Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer, insbesondere solchen, die der Einführung in das Studium dienen, mit Verständnis für Gegenstand und Methode beteiligt hat.

(3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.¹⁾

¹⁾ Redaktionelle Anmerkung: Studenten, die eine Zwischenprüfung nicht ablegen müssen, können in ein zum Hauptstudium gehörendes Hauptseminar unter den in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 2

Prüfungsfächer

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist abzulegen

- a) bei einer Fächerverbindung nach der Magisterprüfungsordnung einschließlich der Fächer Christliche Archäologie, Antike Rechtsgeschichte und Paläontologie im

Hauptfach und - vorbehaltlich der Ausnahme in Abs. 1a - in einem Nebenfach nach Wahl des Studenten;

b) im Studium mit dem Abschlussziel Bakkalaureus Artium im Hauptfach und in einem weiteren Fach;

c) im Studium für das Lehramt an Gymnasien in den zwei Fächern, die der Student aus den nach der Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-1-1 UK) zulässigen Fächerverbindungen gewählt hat, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist; im vertieft studierten Fach Sport findet keine Zwischenprüfung statt;

d) im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in der vertieft studierten beruflichen Fachrichtung.

²In den Besonderen Bestimmungen können Fächer nach der Magisterprüfungsordnung untereinander oder mit einem Fach nach der LPO I zu einem Fach im Sinne des Satzes 1 zusammengefasst werden. ³Die Besonderen Bestimmungen können die Ablegung der Zwischenprüfung nach Haupt- und Nebenfach unterschieden vorsehen.

(1a) In der Fächerverbindung Linguistische Informatik mit einem sprachwissenschaftlichen Fach ist die Zwischenprüfung in jedem der beiden Fächer abzulegen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfungen der Zwischenprüfung in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren nach dem Leistungspunktsystem abgelegt werden.

(3) Im Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen.

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine

(1) ¹Der Student hat sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung zu melden, dass er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abschließt. ²Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Zwischenprüfung vorher abgelegt werden.

(2) ¹Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. ²Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher ortsüblich (Anschlag am Schwarzen Brett) bekannt gegeben. ³Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn schriftlich beim Prüfungsamt zur Zwischenprüfung zu melden. ⁴Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren muss sich der Student abweichend von den Regelungen der Sätze 2 und 3 unter Vorlage der fachspezifischen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen unmittelbar beim Prüfer zur Teilnahme an den Prüfungen melden; Näheres zu Zeitpunkt und Verfahren der Meldung gibt der Prüfer zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit ortsüblich durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt.

(3) ¹Hat sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung gemeldet, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abschließt oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht

ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2. und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 4

Prüfungsbeauftragte

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer von der Theologischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät I (Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften), der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften), der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik), der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie), der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Geowissenschaften), der Technischen Fakultät und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, soweit nicht die Entscheidung dem Gremium der Prüfungsbeauftragten nach Abs. 5 obliegt. ²Zu diesem Zweck bestellt jede Fakultät aus dem Kreis der Professoren und der sonstigen Hochschullehrer einen Prüfungsbeauftragten und einen Vertreter.

(2) Die Amtszeit der Prüfungsbeauftragten und ihrer Vertreter beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsbeauftragte überwacht das Prüfungsverfahren. ²Ihm obliegen insbesondere Planung und Organisation der Prüfungen im Bereich seiner Fakultät; dabei hat er die Belange der von dieser Zwischenprüfungsordnung betroffenen anderen Fakultäten zu berücksichtigen. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; er gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen; vor deren Änderung ist er zu hören. ⁵Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen.

(4) Das Prüfungsamt unterstützt die Prüfungsbeauftragten bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.

(5) ¹Die Prüfungsbeauftragten der in Abs. 1 genannten Fakultäten treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen. ²Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ³Das Gremium der Prüfungsbeauftragten entscheidet, soweit es die Prüfungsordnung vorsieht. ⁴Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums ein. ⁵Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁶Es beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Der Student kann für die Bestellung der Prüfer Vorschläge unterbreiten; einen Anspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer hat er nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Gremium der Prüfungsbeauftragten sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums

(1) ¹Studienzeiten und Studienleistungen in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dasselbe gilt für Zwischen- und Diplomvorprüfungen. ³Eine bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsbeauftragte. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) Ein Student, der in einer Fächerverbindung mit dem Fach Angewandte Sprachwissenschaft als Hauptfach immatrikuliert ist und die Ablegung der Magisterprüfung in diesem Fach anstrebt, wird von der Zwischenprüfung in Französisch (§ 54) befreit, wenn er die staatliche Prüfung für Übersetzer in Französisch mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat.

(6) ¹Ein Student, der die Zwischenprüfung in Orientalistik (§ 49), Sinologie (§ 52), Japanologie (§ 53), Französisch (§ 54), Italienisch (§ 55), Spanisch (§ 56), Englisch (§ 57) oder Russisch (§ 58) ablegen will, wird vom sprachpraktischen Teil der Zwischenprüfung und den dazu gehörigen Zulassungsvoraussetzungen befreit, wenn er die staatliche Prüfung für Übersetzer in der einschlägigen Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat. ²Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile der jeweiligen Zwischenprüfung sind zu erbringen. ³Studienzeiten und Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(7) ¹Der Student hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Anträge gemäß den Absätzen 2 bis 6 sind frühzeitig zu stellen. ⁴Die Entscheidungen trifft der Prüfungsbeauftragte gegebenenfalls nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 6 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Der zur Zwischenprüfung zugelassene Student kann die Anmeldung zur Prüfung bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen ohne Angabe von Gründen schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt widerrufen; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. ³Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten. ⁴Erkennt es die Gründe an, so setzt es zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet; die Entscheidung trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Mängel in Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten.

(4) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung -QualV- (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils geltenden Fassung hat;
2. ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern nachweist, in denen er sich der Zwischenprüfung unterzieht;
3. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert war;
4. die in den Besonderen Bestimmungen geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht hat;
5. seinen Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Meldefrist nicht verloren hat;
6. eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben Fach nicht endgültig nicht bestanden hat.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien oder Referate geführt. ³Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen nach Satz 2 können innerhalb der Frist zur Meldung zur Zwischenprüfung (vgl. § 3) zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung oder in einem der gewählten Fächer nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs oder wegen Überschreitens der Regelstudienzeit exmatrikuliert worden ist,
 4. Angabe der Teilgebiete, Lehrveranstaltungen oder Themenkreise, soweit die Besonderen Bestimmungen ein Wahl- oder Vorschlagsrecht einräumen. ³Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren ist der Antrag nach Satz 1 vor der Meldung zur Teilnahme an der ersten Prüfung zu stellen; zur Teilnahme an weiteren Prüfungen bedarf es keines erneuten Zulassungsantrags.
- (3) Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsbeauftragte gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsbeauftragte; in Zweifelsfällen soll er den zuständigen Fachvertreter vorher hören.
- (2) Kann der Student eine nach den Besonderen Bestimmungen vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Student unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt führt.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Student die nach § 9 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. der Student die Zwischenprüfung oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber inhaltlich gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 3. seine Rechte aus der Einschreibung unter Verlust des Prüfungsanspruchs erloschen sind, oder
 4. Versagungsgründe für die Immatrikulation gem. Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Studenten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. ²Falls eine schriftliche Prüfung stattfindet, ist er dazu mit der Zulassung zu laden.

§ 11

Umfang und Art der Zwischenprüfung, studienbegleitende Ablegung

- (1) ¹Die Besonderen Bestimmungen regeln, ob die Zwischenprüfung in einem Fach
1. aus einer schriftlichen oder einer mündlichen oder einer schriftlichen und mündlichen Prüfung oder
 2. auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) aus studienbegleitend erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (studienbegleitendes Prüfungsverfahren)

besteht. ²Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren werden die Studien- und Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (insbesondere als Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht; für schriftliche Seminarleistungen gelten § 12 Abs. 1 und 3 entsprechend, für mündliche Seminarleistungen § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 6.

(2) ¹Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren entfallen Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat, und auf Prüfungsleistungen, die er in der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran studienbegleitend erbracht hat. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt in jedem Fach 60, bei Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach, soweit die Besonderen Bestimmungen dies zulassen, 30. ³Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen ist fachspezifisch in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(3) ¹Der Umfang einer Prüfungsleistung im studienbegleitenden Prüfungsverfahren wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt. ²Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nichtbestandener erster Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten berechnet.

(4) ¹Leistungspunkte werden bezogen auf Module vergeben. ²Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die auf nicht weniger als sechs bis acht Semesterwochenstunden aus in der Regel nicht mehr als zwei Semestern beruht. ³Anzahl, Umfang und Art der Leistungen sowie ihre Dauer und die Zahl der Punkte einschließlich der Leistungs- und Maluspunkte pro Modul sind fachspezifisch in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen.

§ 12 **Schriftliche Prüfung**

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. ²Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die schriftliche Prüfung in zwei gleichwertigen Klausurarbeiten erbracht wird. ³Die Besonderen Bestimmungen regeln, wie die schriftliche Prüfung zu erbringen ist.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt drei Stunden; sie beträgt vier Stunden, wenn die Zwischenprüfung nur aus der schriftlichen Prüfung besteht.

(3) ¹Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 und 2 zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ²Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Der Prüfungsbeauftragte stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird. ⁴Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend", so ist sie in je-

dem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.⁵ Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

⁶Wird die schriftliche Prüfung in zwei gleichwertigen Klausurarbeiten erbracht, so wird die Note der schriftlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten beider Klausurarbeiten ermittelt; § 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. ²Ob mehrere Prüfer prüfen, ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) ¹Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen. ²Dieser muss hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) ¹Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung je Student und Fach etwa 20 bis 30 Minuten und bei nur mündlicher Prüfung etwa 40 bis 60 Minuten. ²Zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett) geladen.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 Abs. 1 und 2 festgesetzt. ²Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass eine der zwei Prüfungsleistungen doppelt zählt, wenn auf das geprüfte Teilgebiet mehr als die Hälfte der Prüfungszeit entfällt.

(6) Der Prüfungsbeauftragte oder sein Vertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(7) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Studenten werden Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Wird die Zwischenprüfung schriftlich oder mündlich erbracht, so ist die Fachnote die Note der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung. ²Soweit die Zwischenprüfung schriftlich und mündlich erbracht wird, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. ³Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren gehen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den Modulen errechnete Fachnote. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt

| | |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut; |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

⁶Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fachnote stets "nicht ausreichend" lautet, wenn einzelne Prüfungsteile mit "nicht ausreichend" bewertet sind. ⁷Ist ein Student gemäß § 6 Abs. 6 von Teilen der Zwischenprüfung befreit, so müssen die übrigen Prüfungsleistungen wenigstens mit "ausreichend" bewertet sein.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) und die in den Besonderen Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Eine Gesamtnote wird nicht errechnet.

§ 15

Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in jedem Fach in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 15 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist in den nicht ausreichend bewerteten Prüfungsteilen auf Antrag in jedem Fach möglich, wenn die nicht ausreichend bewerteten Prüfungsteile nicht schlechter als 4,7 bewertet sind oder im studienbegleitenden Prüfungsverfahren Maluspunkte im Umfang von nicht mehr als 50 % der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungspunkte vorliegen. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. ²Das Zeugnis ist von den Dekanen oder Prüfungsbeauftragten der zuständigen Fakultäten zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Gremium der Prüfungsbeauftragten nachträglich die betroffenen Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Gremium der Prüfungsbeauftragten unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 20

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsbeauftragte dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 21

(aufgehoben)

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§ 22

Biologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. Einführenden Übungen

a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere im Umfang von mindestens je 3 SWS,

b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren im Umfang von mindestens je 3 SWS,

2. biologischen Anfängerexkursionen im Umfang von zwei Ganztagen,

3. dem physikalischen Kurs (3 SWS).²⁾

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse von Bau und Leistung der Zelle,

2. Grundkenntnisse der klassischen und molekularen Genetik,

3. Grundkenntnisse der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere,

4. Grundkenntnisse der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen,

5. Überblick über Erscheinung, Lebensweise und Vorkommen einheimischer Pflanzen und Tiere.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie von je etwa 30 Minuten. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilgebieten mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ³Wurde nur in einem Teilgebiet die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Teilgebiet. ⁴Bei einer zweiten Wiederholung ist die Zwischenprüfung in beiden Teilgebieten zu wiederholen.

²) Identisch mit dem in § 23 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Kurs.

§ 23 Chemie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum einschließlich begleitender Seminare im Umfang von 15 SWS,
2. dem physikalischen Kurs (3 SWS).³⁾

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten der anorganischen, physikalischen und organischen Chemie.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer in anorganischer Chemie (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten), physikalischer Chemie (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten) und organischer Chemie (Dauer der Prüfung etwa 25 Minuten). ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ³Wurden einzelne Teilprüfungen nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung der Zwischenprüfung auf diese Teilprüfungen.

³) Identisch mit dem in § 22 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Kurs.

§ 23 a *) Mathematik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erforderlichen Teilnahme (Schein mit Klausur) an drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Übungen zur Analysis I
2. Übungen zur Analysis II
3. Übungen zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie I
4. Übungen zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie II.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnisse der wesentlichen Inhalte der Vorlesungen

1. Analysis I und II sowie mehrdimensionale Integration
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer in den in Abs. 2 genannten beiden Gebieten vor jeweils einem Prüfer. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilgebieten mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ³Wurde nur in einem Teilgebiet die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Teilgebiet.

*) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/04 mit dem Studium begonnen haben, gilt § 23a Abs. 1 in folgender Fassung:

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Vorlage je eines Übungsscheins aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1. Übungen zur Analysis I und II*
- 2. Übungen zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie I und II.*

**§ 23 b
Physik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Vorlage je eines Scheines zu den Veranstaltungen:

Anfängerpraktikum in Experimentalphysik Teil I und II

Anfängerpraktikum in Experimentalphysik Teil III

2. Vorlage von zwei Übungsscheinen aus den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I (Mechanik und Wärme), Experimentalphysik II (Elektromagnetismus) und Experimentalphysik III (Optik und Quantenphänomene); die zwei erforderlichen von den drei möglichen Scheinen aus dem Zyklus der dreisemestrigen Vorlesungen werden in beliebigen Kombinationen anerkannt; der Erwerb der Scheine erfordert die Teilnahme an Übungen und Klausuren zu den Vorlesungen Experimentalphysik I-III.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse der Inhalte der Vorlesungen und des Anfängerpraktikums zur Experimentalphysik in den Bereichen der Mechanik und Wärme, des Elektromagnetismus, der Optik, Quantenphänomene und Wellenlehre sowie Kenntnisse einfacher Messgeräte und Messmethoden.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von ca. 30 Minuten Dauer vor jeweils einem Prüfer und einem Beisitzer. ²Gegenstand der ersten Prüfung sind die Inhalte des "Anfängerpraktikums in Experimentalphysik", Gegenstand der zweiten Prüfung die Inhalte der "Vorlesungen zur Experimentalphysik I-III" gemäß den in Abs. 2 genannten inhaltlichen Prüfungsanforderungen. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilgebieten mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ⁴Wurde nur in einem Teilgebiet die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Teilgebiet.

§ 24

Evangelische Religionslehre

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung aus der biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament),

2. einer Lehrveranstaltung aus der systematischen Theologie,

3. einer Lehrveranstaltung aus der Kirchengeschichte,

wobei einer der drei Nachweise ein auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit benoteter Schein sein muss.

²Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der theologischen Fakultät des Altgriechischen und Lateinischen, soweit diese Kenntnisse nicht durch Schulzeugnisse belegt sind.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament: Überblick über die Geschichte Israels oder Entstehung des Alten Testaments oder Grundprobleme der Theologie des Alten Testaments;
2. Neues Testament: Grundfragen des Neuen Testaments entweder anhand der synoptischen Jesusüberlieferung oder eines größeren Paulusbriefes oder einer weiteren Schrift des Neuen Testaments;
3. Systematische Theologie: Grundzüge der Dogmatik im Horizont der heutigen Welterfahrung an einem Schwerpunkt, z.B. Lehre von der Heiligen Schrift (Kanon, Grundproblem der Schriftauslegung, Schrift und Tradition) oder ein spezielles Thema der Ethik z.B. das Verhältnis von Kirche und Staat;
4. Kirchengeschichte: Grundzüge der Geschichte der alten Kirche oder der Reformationszeit oder Grundkenntnisse der christlichen Kirchen und Gruppen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung vor je einem Prüfer erstens in dem Teilfach der Biblischen Theologie, zu dem ein Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt ist, und zweitens in einem weiteren Teilfach, zu dem ein Nachweis nach Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 vorgelegt ist, von jeweils 20 Minuten.

§ 25

Christliche Archäologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem in das Fach einführenden Proseminar,
2. einem Mittelseminar über ikonographische Probleme,
3. einem Mittelseminar über Fragen der Plastik oder der Architektur.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der unter 1. bis 3. genannten Veranstaltungen ist ersetzbar durch eine schriftliche Hausarbeit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Hauptinhalte der Christlichen Archäologie;
2. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Christlichen Archäologie

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis, der an eine der als Zulassungsvoraussetzung genannte Lehrveranstaltung anschließen kann. ²Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 26

Antike Rechtsgeschichte

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar in Digestenexegese,
2. einem Proseminar im Römischen Privatrecht,
3. einem Antikrechtlichen Seminar.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar nach Nrn. 1 oder 2 ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus den Fächern Latein, Griechisch und Geschichte, falls die thematische Verwandtschaft fachlicherseits festgestellt wird.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im griechischen Recht;
2. Grundkenntnisse im römischen Recht.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über drei von fünf dem Prüfer im Zulassungsgesuch genannten Spezialgebieten.

§ 27

Paläontologie

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Stratigraphie,
2. einer Einführung in die paläontologischen Arbeitsmethoden,
3. einer Geländeübung für Anfänger.

²Ein Nachweis nach Nrn. 1 oder 2 kann ersetzt werden durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit über ein paläontologisches Thema.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in Stratigraphie und Paläontologie,
2. Kenntnisse aus einem Spezialgebiet im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder eine Thematik aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 28 **)

Philosophie

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt, wobei der jeweils mit der Veranstaltung verbundenen Arbeitsaufwand nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfasst wird. ²Pro Modul entfallen Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat, und auf Prüfungsleistungen, die er in der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran studienbegleitend erbracht hat. ³Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt für Philosophie als Hauptfach 60, für Philosophie als Nebenfach 30. ⁴Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module. ⁵Welche Prüfungsleistung bei einer Veranstaltung verlangt wird, muss bei der Lehrveranstaltungsankündigung schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Für die Zwischenprüfung in Philosophie als Hauptfach sind folgende Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|----------------------------------|--|--|------------------------------------|
| Modul | in Sem. | Teilnahme (Leistungspunkte = LP) | Art und Dauer der Prüfung (Leis- tungspunkte = LP) | ent- spricht ECTS- Punkte |
| Modul I: Propädeutika (6 SWS) Proseminar Propädeutik I: Arbeitstechniken und -mittel der Philosophie (3 SWS) Proseminar Propädeutik II: Logisch-philosophische Propädeutik (3 SWS) | 1. 1. | 4 LP | Klausur (90 min) (6 LP) | 4 6 |
| Modul II: Theoretische Philosophie I (6 SWS) Proseminar Historisch-systematische Einfüh- rung in die Erkenntnistheorie (2 SWS) Proseminar Historisch-systematische Einfüh- rung in die Metaphysik, Ontologie o. Wissen- schaftstheorie (2 SWS) Pro-/Mittelseminar aus weiteren Bereichen der theoretischen Philosophie (Textseminar) (2 SWS) | 2. 3. 4. | 4 LP 4 LP | Referat/Klausur (90 min) (6 LP) | 4 4 6 |
| Modul III: Praktische Philosophie I (6 SWS) Proseminar Historisch-systematische Einfüh- rung in die Ethik (2 SWS) Proseminar Historisch-systematische Einfüh- rung in die Sozial/Rechtsphilosophie oder Angewandte Ethik (2 SWS) Pro-/Mittelseminar zu Bereichen der Ethik, Sozial/ Rechtsphilosophie oder Angewandten Ethik (Textseminar) (2 SWS) | 2. 3. 4. | 4 LP 4 LP | Referat/Klausur (90 min) (6 LP) | 4 4 6 |
| Modul IV: Philosophie interdisziplinär (4 SWS) Pro-/Mittelseminar zu fachübergreifenden Themen der Philosophie (2 SWS) Pro-/Mittelseminar zu fachübergreifenden Themen der Philosophie (2 SWS) | 4. 3. | 4 LP | Referat/Klausur (90 min) (6 LP) | 4 6 |
| Modul V: Philosophische Grundvorlesun- gen (8 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) | 1. 2. 3. 4. | Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) | | 3 3 3 3 |
| 30 SWS | | 36 | 24 | 60 |

(3) Die Pflichtenheine für Textseminare aus Modul II und III müssen in Veranstaltungen erworben werden, die verschiedenen Epochen der Philosophiegeschichte (Antike, Mittelalter, Neuzeit/Gegenwart) zugerechnet werden können.

(4) ¹Leistungsnachweise für Modul IV können auch in einschlägigen Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden (allerdings nicht in Pflichtveranstaltungen des Zweit- beziehungsweise Nebenfaches!) erworben werden, außerdem in Kursen, die dem empfohlenen Erwerb von Latein- oder Griechischkenntnissen dienen. ²Das Modul IV kann schließlich auch durch ein Praktikum (mit qualifiziertem Nachweis) von mindestens vier Wochen ersetzt werden.

(5) ¹Die Grundvorlesungen aus Modul V sollen einen Überblick über die Geschichte der Philosophie im Ganzen beziehungsweise über wichtige Epochen geben oder das Werk großer Philosophen vorstellen. ²Ihr Besuch soll zusammen die historischen Entwicklungsepochen: Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart abdecken.

(6) Für die Zwischenprüfung in Philosophie als Nebenfach sind folgende Leistungspunkte beziehungsweise Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Modul | in Sem. | Teilnahme (Leistungspunkte = LP) | Art und Dauer der Prüfung (Leistungspunkte = LP) | entspr. ECTS- Punkte |
|---|------------|--|--|----------------------------|
| Modul I: Propädeutika (6 SWS) Proseminar Propädeutik I: Arbeitstechniken und -mittel der Philosophie (3 SWS) Proseminar Propädeutik II: Logisch-philosophische Propädeutik (3 SWS) | 1. | 4 LP | Klausur (90 min) (6 LP) | 4 |
| | 1. | | | 6 |
| Modul II: Theoretische Philosophie (2 SWS)* Proseminar Historisch-systematische Einführung in die Erkenntnistheorie (2 SWS) oder Proseminar Historisch-systematische Einführung in die Metaphysik, Ontologie o. Wissenschaftstheorie (2 SWS) | 2. | | Referat/Klausur (60 min) (4 LP)* | 4 |
| | 3. oder 4. | | | |
| Modul III: Praktische Philosophie (2 SWS)* Proseminar Historisch-systematische Einführung in die Ethik (2 SWS) oder Proseminar Historisch-systematische Einführung in die Sozial/Rechtsphilosophie oder Angewandte Ethik (2 SWS) | 2. | | Referat/Klausur (60 min) (4 LP)* | 4 |
| | 3. oder 4. | | | |
| Modul V: Philosophische Grundvorlesungen (8 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) Vorlesung zur historischen Entwicklung der Philosophie (2 SWS) | | Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) Kurzkolloquien 15 min/ kleinere schriftl. Tests (3 LP) | | 3 |
| | | | 3 | |
| | | | 3 | |
| | | | 3 | |
| 18 SWS | | 16 | 14 | 30 |

*Es muss eine von diesen beiden Veranstaltungen gewählt werden, die entsprechende Prüfungsleistung wird in die Zwischenprüfung aufgenommen.

** Für Studenten, die das Studium vor dem Sommersemester 2003 begonnen haben, gilt § 28 in folgender Fassung:

§ 28 Philosophie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Seminarveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt acht Wochenstunden. Im Einzelnen ist nachzuweisen die erfolgreiche Teilnahme an

- 1. einem Pro- oder Mittelseminar zur Logik,*
- 2. einem Pro- oder Mittelseminar zu systematischen Themen der theoretischen oder praktischen Philosophie,*
- 3. einem Pro- oder Mittelseminar zu einem Thema der antiken oder mittelalterlichen Philosophie,*
- 4. einem Pro- oder Mittelseminar zu einem Thema der Philosophie der Neuzeit oder der Gegenwart.*

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 1. schwerpunktmäßige Kenntnisse in der Systematik und Geschichte der Philosophie,*
- 2. eigene Lektüre eines bedeutenden Philosophen (Angabe im Zulassungsgesuch),*
- 3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Systematik und Geschichte der Philosophie.*

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten vor einem Prüfer über den im Zulassungsgesuch genannten Philosophen oder über einen Themenkreis aus einer der nach Abs. 1 nachzuweisenden Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf weitere Themen des Faches erstrecken.

§ 29 Psychologie (Magister Nebenfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 1. einer Übung zur Allgemeinen Psychologie*
- 2. einer Übung zur Statistik I,*
- 3. einer Übung aus den drei Teilbereichen:*
 - a) Entwicklungspsychologie für Nebenfachstudenten,*
 - b) Differentielle Psychologie für Nebenfachstudenten,*
 - c) Sozialpsychologie für Nebenfachstudenten.*

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis der Hauptgegenstände und wesentlichen Begriffe aus folgenden fünf Teildisziplinen der Psychologie:

- 1. Allgemeine Psychologie,*
- 2. Methodenlehre,*
- 3. Entwicklungspsychologie,*
- 4. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,*
- 5. Sozialpsychologie.*

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

- 1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer aus Themenkreisen der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen;*

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer in den vom Studenten in der Klausur nicht gewählten Teilgebieten.

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 Pädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Pädagogik,
2. einem Proseminar Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik,
3. einem Proseminar zum Unterricht und
4. einem weiteren Proseminar.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der vier für das Grundstudium angebotenen Vorlesungen. ²Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse in ausgewählten thematischen Schwerpunkten.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer und aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet sind.

§ 32 Grundschuldidaktik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung ins Studium der Grundschuldidaktik,
2. einem Seminar über pädagogisch-didaktische Fragen des Grundschulunterrichts,
3. einem Seminar zum Sachunterricht der Grundschule,
4. einem studienbegleitenden Grundschulpraktikum.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse zur Planung und Analyse des Grundschulunterrichts aus allgemein-didaktischer Sicht,
2. Grundkenntnisse zur Konzeption, Planung und Analyse des Sachunterrichts der Grundschule,
3. Grundkenntnisse zur Unterrichtstheorie der Grundschule,
4. Kenntnis verschiedener Unterrichts- und Erziehungskonzepte für die Grundschulstufe.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die in Abs. 2 genannten Teilgebiete. ²Dabei sollen auf die in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 3 und 4 genannten Teilgebiete jeweils etwa 20 Minuten entfallen.

§ 33
Soziologie ¹⁾

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird - nach Haupt- und Nebenfach unterschieden - in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module. ³Welche der angeführten Prüfungsleistungen jeweils zur Anwendung kommt, wird in der Lehrveranstaltungsankündigung schriftlich bekannt gegeben.

(2) Es ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

A Soziologie als Hauptfach

| Modul | Semester | SWS | Art und Dauer der Prüfungen | Leistungs-/Maluspunkte |
|--|------------------|-----------|---|------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Modul I: Einführung | | | | |
| Proseminar Gegenstandsbezogene Soziologie | 1. | 2 | ----- | |
| Vorlesung Einführung in die Soziologie | 1. | 2 | Referat u. Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 7 |
| Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung | 1. | 2 | Klausur (90 min) | 7 |
| Proseminar Gegenstandsbezogene Soziologie | 2. | 2 | ----- | |
| Vorlesung Einführung in die Sozial-Strukturanalyse | 2. | 2 | Referat u. Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 7 |
| Modul II: Soziologische Theorie | | | | |
| Vorlesung Geschichte der Soziologie | 1. | 3 | ----- | |
| Proseminar Soziologische Theorie | | | ----- | |
| Vorlesung Soziologische Theorien der Gegenwart | 1. oder 2. 2. | 2 3 | Referat u. Hausarbeit und Klausur (90 min) | 11 |
| Modul III: Sozialwissenschaftliche Statistik | | | | |
| Vorlesung Statistische Analyseverfahren I | 3. | 4 | ----- | |
| Vorlesung Statistische Analyseverfahren II | 4. | 4 | Klausur (180 min) | 7 |
| Modul IV: Gegenstandsbezogene Soziologie I | | | | |
| Proseminar Gegenstandsbezogene Soziologie I | 3. | 2 | ----- | |
| Basisveranstaltung | 3. | 2 | Referat u. Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 7 |
| Proseminar Gegenstandsbezogene Soziologie I | 4. | 2 | ----- | |
| Vertiefungsveranstaltung | 4. | 2 | Referat u. Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 7 |
| Modul V: Gegenstandsbezogene Soziologie II | | | | |
| Basisveranstaltung | 3. | 2 | Referat u. Hausarbeit oder Klausur (90 min) | |
| Vertiefungsveranstaltung | 4. | 2 | ----- | 7 |
| Summe | | 38 | | 60 |

B Soziologie als Nebenfach

| Modul | Semester | SWS | Art und Dauer der Prüfungen | Leistungs-/ Maluspunkte |
|--|----------|-----------|--|-------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Modul I: Einführung | | | | |
| Vorlesung Einführung in die Soziologie | 1. | 2 | Referat und Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 6 6 |
| Vorlesung Sozialstrukturanalyse | 2. | 2 | Referat und Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 6 6 |
| Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung | 3. | 2 | Klausur (90 min) | 6 6 |
| Modul II: Soziologische Theorie | | | | |
| Vorlesung Geschichte der Soziologie | 3. | 3 | - | |
| Vorlesung Soziologische Theorien der Gegenwart * | 4. | 3* | Referat und Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 6 6 |
| Proseminar Soziologische Theorie* | 4. | 2* | | |
| Modul III: Gegenstandsbezogene Soziologie | | | | |
| Proseminar Basisveranstaltung | 1. | 2 | - | |
| Proseminar Vertiefungsveranstaltung | 2. | 2 | Referat und Hausarbeit oder Klausur (90 min) | 6 6 |
| Summe | | 18 | | 30 30 |

^{*)} Im Modul II kann die Prüfung nach Wahl des Studenten in der Vorlesung Soziologische Theorien der Gegenwart oder im Proseminar Soziologische Theorie erbracht werden. Das Fach Didaktik der Sozialkunde kann auch mit dem Fach Politische Wissenschaft zusammengefasst werden (vgl. § 34).

¹⁾ Anwendbar auf Studenten, die das Studium vom Wintersemester 2001/02 ab aufnehmen. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung in der bis zur Änderungssatzung vom 26. November 2001 geltenden Fassung ab. § 33 in der bisher geltenden Fassung lautet:

"§ 33 Soziologie

Die Fächer Soziologie und Didaktik der Sozialkunde im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden zu einem Fach gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst. ⁴⁾

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Soziologie,

2. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,

3. einem Proseminar Soziologische Theorie,
4. einem Proseminar aus den Bereichen Analyse moderner Gesellschaften oder Spezielle Soziologien.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

1. Soziologische Theorie,
2. Spezielle Soziologie,
3. Analyse moderner Gesellschaften im historischen und internationalen Vergleich,
4. Methoden der empirischen Sozialforschung.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem oder zwei Prüfern über zwei Schwerpunktthemen aus den in Abs. 2 genannten Gebieten. ²Eines der Schwerpunktthemen ist aus den Vorlesungszyklen zu wählen, die durch die Studienordnung vorgegeben werden.

⁴Das Fach Didaktik der Sozialkunde kann auch mit dem Fach Politische Wissenschaft zusammengefasst werden (vgl. § 34)."

§ 34

Politische Wissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Politische Wissenschaft,
2. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
3. je einem Proseminar aus zwei der drei folgenden Teilbereiche:
 - a) Politische Systeme und vergleichende Politik,
 - b) Politische Theorie,
 - c) Internationale Politik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Teilbereiche:

1. Politische Systeme und vergleichende Politik,
2. Politische Theorie,
3. Internationale Politik.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer über einen in Abs. 2 genannten Teilbereich, die sich inhaltlich auf die Grundlagenvorlesung über den gewählten Teilbereich bezieht. Zugrunde gelegt werden die Inhalte der Vorlesungen des Prüfungs- und des vorangegangenen Semesters;
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Schwerpunktthema aus einem in Abs. 2 genannten Teilbereich, der nicht für die schriftliche Prüfung gewählt wurde.

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet ist.

§ 35 *)

Wirtschaftswissenschaften

(1) ¹Das Fach Wirtschaftswissenschaften im Sinne der Magisterprüfungsordnung wird mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften im Sinne des Zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zu-

sammengefasst. ²Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

| | Semester | SWS | Leistungs- punkte | Art und Dauer der Prüfung |
|---|----------|-----------|----------------------|--|
| 1. Drei Prüfungsleistungen aus den folgenden vier Veranstaltungen | | | | |
| Mikroökonomie I mit Übung | 1. | 3 | 6 | Klausur (90 Minuten) |
| Makroökonomie I mit Übung | 1. | 3 | 6 | Klausur (90 Minuten) |
| Mikroökonomie II mit Übung | 2. | 3 | 6 | Klausur (90 Minuten) |
| Makroökonomie II mit Übung | 2. | 3 | 6 | Klausur (90 Minuten) |
| 2. Proseminar Volkswirtschaftslehre | 3. | 2 | 10 | Seminararbeit und Klausur (60 Minuten) |
| 3. Quantitative Methoden (Mathematik, Statistik) | 4. | 4 | 6 | Klausur (90 Minuten) |
| 4. Betriebswirtschaftslehre I | 2. | 4 | 7 | Klausur (60 Minuten) |
| 5. Betriebswirtschaftslehre II | 3. | 4 | 7 | Klausur (90 Minuten) |
| 6. Rechnungswesen I mit Übung | 3. | 3 | 6 | Klausur (60 Minuten) |
| 7. Rechnungswesen II | 4. | 2 | 6 | Klausur (60 Minuten) |
| Summe | | 28 | 60 | |

*) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/04 mit dem Studium begonnen haben, gilt § 35 in folgender Fassung:

§ 35

Wirtschaftswissenschaften

(1) *Fachliche Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. *einer Übung zur Mikroökonomie,*
2. *einer Übung zur Makroökonomie,*
3. *einem Proseminar in allgemeiner Volkswirtschaftslehre,*
4. *einer Übung für Anfänger in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,*
5. *einer Übung im Staats- und Verwaltungsrecht oder Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler,*
6. *einer Übung in Statistik für Wirtschaftswissenschaftler.*

(2) *Inhaltliche Prüfungsanforderungen*

1. *Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,*
2. *Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.*

(3) *Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die im Zulassungsgesuch gewählte allgemeine Volkswirtschaftslehre oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre; die Prüfung soll sich darüber hinaus auch auf das nicht gewählte Teilgebiet erstrecken.*

§ 36 *)

(aufgehoben)

*) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/04 mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften (Lehramt an Gymnasien) begonnen haben, gilt § 36 in der bisherigen Fassung:

§ 36
Wirtschaftswissenschaften
(Lehramt an Gymnasien)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 1. einer Übung zur Mikroökonomie,*
- 2. einer Übung zur Makroökonomie,*
- 3. einem Proseminar in allgemeiner Volkswirtschaftslehre,*
- 4. einer Übung für Anfänger in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,*
- 5. einer Vorlesung und Übung in Buchführung,*
- 6. einer Lehrveranstaltung in Wirtschaftsrechnen.*

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 1. Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,*
- 2. Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.*

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer in allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder allgemeiner Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Studenten,
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer in dem vom Studenten in der Klausur nicht gewählten Teilgebiet.

(4) Die Fachnote lautet „nicht ausreichend“, wenn die Prüfungsleistung in allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder allgemeiner Betriebswirtschaftslehre mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde.

§ 37
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Politische Wissenschaft,
2. einer Einführung in die Soziologie,
3. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
4. einem Proseminar in Politischer Wissenschaft oder Soziologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sowie eines vertieften Schwerpunkts nach Wahl,
2. Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland sowie eines vertieften Schwerpunkts nach Wahl.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor je einem Prüfer in Politischer Wissenschaft und in Soziologie über die in Abs. 2 genannten Gebiete.

§ 38 ¹⁾ Geschichte

(1) Die Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Didaktik der Geschichte und Landes- und Volkskunde im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Geschichte im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(2) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Das Grundstudium umfasst 10 Veranstaltungsmodule, in denen Leistungspunkte für die durch Prüfung nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme erworben werden. ³Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für Geschichte im Hauptfach beträgt 60.

(3) Es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Modul | Semester | LP | Prüfungsart |
|---|----------|-------------|---|
| I. Einführung Alte Geschichte: a) Einführungsvorlesung/Repetitorium: Historisches Grundwissen b) Einführungsübung: Theorie, Propädeutik, Methodik | 1.-2. | 6 3 3 | Gesamtprüfung: schriftliche Klausur (90 Minuten) |
| II. Vertiefung Alte Geschichte: a) Vorlesung b) Proseminar | 2.-4. | 6 3 3 | mündliche Prüfung (maximal 15 Minuten) Referat und Hausarbeit (von 10-15 Seiten) |
| III. Einführung Mittlere Geschichte: a) Einführungsvorlesung/Repetitorium: Historisches Grundwissen b) Einführungsübung: Theorie, Propädeutik, Methodik | 1.-2. | 6 3 3 | Gesamtprüfung: schriftliche Klausur (90 Minuten) |
| IV. Vertiefung Mittlere Geschichte: a) Vorlesung b) Proseminar | 2.-4. | 6 3 3 | mündliche Prüfung (maximal 15 Minuten) Referat und Hausarbeit (von 10-15 Seiten) |
| V. Einführung Neuere/Neueste Geschichte: a) Einführungsvorlesung/Repetitorium: Historisches Grundwissen b) Einführungsübung: Theorie, Propädeutik, Methodik | 1.-2. | 6 3 3 | Gesamtprüfung: schriftliche Klausur (90 Minuten) |
| VI. Vertiefung Neuere Geschichte: a) Vorlesung b) Proseminar | 2.-4. | 6 3 3 | mündliche Prüfung (maximal 15 Minuten) Referat und Hausarbeit (von 10-15 Seiten) |
| VII. Vertiefung Neueste Geschichte: a) Vorlesung b) Proseminar | 2.-4. | 6 3 3 | mündliche Prüfung (maximal 15 Minuten) Referat und Hausarbeit (von 10-15 Seiten) |
| VIII. Wahlpflicht: Übungen: | 2.-4. | 6 | |

| | | | |
|---------------------------------------|-------|----|---|
| a) Alte/Mittlere Geschichte | | 3 | Referat oder Hausarbeit |
| b) Neuere/Neueste Geschichte | | 3 | Referat oder Hausarbeit |
| IX. Wahlpflicht: Praxis und Sprachen: | 1.-4. | 6 | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (jeweils benoteter Schein) |
| a) Exkursion/Praktikum/Sprache | | 3 | |
| b) Exkursion/Praktikum/Sprache | | 3 | |
| X. Wahlpflicht: Import: | 1.-4. | 6 | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (jeweils benoteter Schein) |
| a) Nachbarwissenschaft/Sprache | | 3 | |
| b) Nachbarwissenschaft/Sprache | | 3 | |
| Gesamtzahl Leistungspunkte | | 60 | |

(4) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) ¹Der Besuch der Vertiefungsmodule II, IV, VI und VII sowie des Wahlpflichtmoduls VIII setzt die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen epochenspezifischen Einführungsmodul (I, III und V) voraus. ²Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung.

(6) Die Veranstaltungen der Module I-VII sind jeweils innerhalb eines Semesters zu absolvieren, Veranstaltungen der Module VIII-X können jeweils in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern besucht werden.

(7) In den Modulen I-VII können bis zu einem Umfang von acht Semesterwochenstunden epochenspezifische Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte sowie der Osteuropäischen Geschichte belegt werden.

(8) ¹Die Veranstaltungen des Moduls VIII sind grundsätzlich aus dem Lehrangebot des Instituts für Geschichte zu wählen. ²Über eventuelle Importe aus Nachbardisziplinen entscheidet vorab die Leitung des Instituts für Geschichte.

(9) ¹Die Veranstaltungen des Moduls IX sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Geschichte zu wählen. ²Hiervon ausgenommen sind Sprachkurse. ³Praktika müssen für das Fach Geschichte einschlägig sein und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsbeauftragten des Faches Geschichte. ⁴Über die Absolvierung eines Praktikums ist ein qualifizierter Nachweis vorzulegen.

(10) ¹Die Veranstaltungen des Moduls X dürfen nicht aus dem Lehrangebot des Instituts für Geschichte gewählt werden. ²Das Institut für Geschichte weist geeignete Veranstaltungen aus den Nachbarwissenschaften aus. ³Alternativ ist im Modul X der Besuch von Sprachkursen möglich.

(11) Veranstaltungen der Module IX und X können im Rahmen der genannten Vorgaben frei kombiniert werden.

(12) Bis zum Abschluss des Grundstudiums ist der Nachweis von Lateinkenntnissen zu erbringen.

¹) Anwendbar auf Studenten, die das Studium vom Wintersemester 2004/05 ab aufnehmen. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, legen die Zwischenprüf-

fung nach der Zwischenprüfungsordnung in der bis zur Änderungssatzung vom 20. November 2003 geltenden Fassung ab. § 38 in der bisher geltenden Fassung lautet:

§ 38 Geschichte

Die Fächer Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Didaktik der Geschichte und Landes- und Volkskunde im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Geschichte im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) ¹ *Fachliche Zulassungsvoraussetzungen*

1. *Nachweis von Lateinkenntnissen,*
2. *Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an*
 - a) *einem Proseminar in Alter Geschichte (Einführungskurs),*
 - b) *einem Proseminar in Mittlerer Geschichte (Einführungskurs),*
 - c) *einem Proseminar in Neuerer und Neuester Geschichte (Einführungskurs).*

²*Proseminare und Einführungskurse aus der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte und der Osteuropäischen Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Mittleren, Neueren und Neuesten Geschichte.*

3. *Abweichend von Nr. 2 Buchst. a bis c ist für Landes- und Volkskunde die erfolgreiche Teilnahme an einem fachgeschichtlich-methodologischen Einführungskurs sowie an zwei Proseminaren (Sachkultur/Museen beziehungsweise Soziokultur) nachzuweisen. Eines dieser Proseminare kann ersetzt werden durch ein Proseminar kulturhistorischer Thematik in Neuerer und Neuester Geschichte oder Bayerischer und Fränkischer Landesgeschichte.*

(2) ¹ *Inhaltliche Prüfungsanforderungen* 1. *Grundkenntnisse der Methoden und wichtigsten Arbeitsmittel in zwei der in Abs. 1 Nr. 2 angeführten Teilgebiete,*

2. *Grundkenntnisse in einer Epoche oder einem Problembereich aus zwei der drei Hauptgebiete Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte;*

ersatzweise können je nach Thema Epochen oder Problembereiche aus der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte und der Osteuropäischen Geschichte gewählt werden.

3. *Sonderfall Landes- und Volkskunde: Grundkenntnisse der Struktur, Methoden und wichtigsten Arbeitsmittel des Gesamtfaches sowie Grundkenntnisse in zwei Problembereichen, wahlweise davon einer aus Neuerer und Neuester Geschichte oder Bayerischer und Fränkischer Landesgeschichte.*

²*Die Grundkenntnisse werden in Vorlesungen und Proseminaren vermittelt.*

(3) ¹ *Prüfungsteile*

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. *einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer und*
2. *einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer.*

²*Die Zwischenprüfung ist in zwei der drei Hauptgebiete Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte abzulegen. ³Eines der Hauptgebiete nach Satz 2 kann durch Bayerische und Fränkische Landesgeschichte oder Osteuropäische Geschichte ersetzt werden. ⁴Als weiteres Hauptgebiet gilt Landes- und Volkskunde, das zweiteilig geprüft oder mit Neuerer und Neuester Geschichte kombiniert werden kann. ⁵Ist das Sachgebiet einer Vorlesung Gegenstand der schriftlichen Prüfung, so ist die mündliche Prüfung über das Sachgebiet eines Proseminars oder einer Übung abzulegen; entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.*

§ 39

Ur- und Frühgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. dem Grundkurs "Methodik und Theorie",
2. einem Grundkurs aus dem Zyklus "Überblick über die ur- und frühgeschichtlichen Kulturen Mitteleuropas I - IV",
3. einem Seminar aus dem Bereich Paläolithikum oder Mesolithikum,
4. einem Seminar aus einem der übrigen chronologischen Bereiche.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Mittelseminar ist durch eine Hausarbeit zu erbringen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in Ur- und Frühgeschichte,
2. Kenntnisse aus einem Spezialgebiet im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder eine Thematik aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 40

Klassische Archäologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Methoden und Hilfsmittel der Klassischen Archäologie,
2. einer Einführung in die Kunst- und Kulturgeschichte der antiken Welt,
3. zwei Proseminaren im Anschluss an die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen,
4. Nachweis von Lateinkenntnissen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in griechischer Archäologie,
2. Grundkenntnisse in römischer Archäologie.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer in griechischer oder römischer Archäologie nach Wahl des Kandidaten,
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer über Themen im Anschluss an die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Prüfung soll sich darüber hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 41

Kunstgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar zu Methoden und Hilfsmitteln der Kunstgeschichte,

2. einem Pro- oder Mittelseminar zu einer Kunstgattung,
3. einem Mittelseminar aus der mittelalterlichen Kunstgeschichte,
4. einem Mittelseminar aus der neuzeitlichen Kunstgeschichte.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse aus einem Spezialgebiet im Rahmen der kunstgeschichtlichen Lehrveranstaltungen,
2. Überblick über Epochen und Werke der europäischen Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Hauptwerken der nordbayerischen Region.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder eine Thematik aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen sowie über die in Abs. 2 genannten Inhalte.

§ 42

Musikwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. Übungen "Historischer Tonsatz" I und II
2. zwei Proseminaren zur Notationskunde (incl. Quellenkunde)
3. je einem Proseminar / Mittelseminar aus zwei der drei folgenden Teilbereiche:
 - a) Musikgeschichte des Mittelalters
 - b) Musikgeschichte der Neuzeit
 - c) Kunsttheorie / Musikästhetik, Methodologie.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch bestandene Klausur (Nrn. 1 und 2) beziehungsweise durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit (Nr. 3) erbracht. ³Bei "Historischer Tonsatz" I und II werden die bestandenen Klausuren auch ohne vorherige Teilnahme an den Übungen anerkannt.

(2) ¹Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in Methoden und Arbeitsmitteln der Musikwissenschaft
2. Grundkenntnisse in europäischer Musikgeschichte
3. Grundkenntnisse in Musiktheorie und Analyse
4. Speziell im Rahmen einer Lehrveranstaltung erworbene Kenntnisse. ²Die Grundkenntnisse werden in Vorlesungen und Pro- beziehungsweise Mittelseminaren vermittelt.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die in Abs. 2 genannten Grundkenntnisse sowie über drei im Zulassungsgesuch genannte Themenkreise; diese können an Lehrveranstaltungen anknüpfen.

§ 43

Buchwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen *)

Nachweis der erforderlichen Teilnahme an

1. einem Proseminar zur Einführung in die Probleme des Faches Buchwissenschaft,
2. einem Proseminar zur Buchgeschichte,
3. einem Proseminar zur Einführung in das moderne Buchhandels- und Verlagswesen,

4. einem Proseminar zu Rechtsfragen oder wirtschaftswissenschaftlichen Problemen des Buchwesens und
5. einer Übung zur buchhändlerischen und verlegerischen Praxis.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundzüge der historischen Buchwissenschaft,
2. Grundzüge der modernen Buchwissenschaft.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis, der an eine als Zulassungsvoraussetzung genannte Lehrveranstaltung anschließen kann. ²Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

*) Für Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/03 ab begonnen haben, gilt § 43 Abs. 1 in folgender Fassung:

*(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an*

- 1. einem Proseminar zur Einführung in die Probleme des Faches Buchwissenschaft,*
- 2. einem Proseminar über die Geschichte der Buchwissenschaft einschließlich der Geschichte der Schrift (Paläontologie)*
- 3. einem Proseminar oder einer Übung über die moderne Buchwissenschaft.*

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus den Fächern Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Linguistische Informatik oder durch eine schriftliche Hausarbeit in Buchwissenschaft.

§ 44 Griechisch

Das Fach Griechische Philologie im Sinne der Magisterprüfungsordnung wird mit dem Fach Griechisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis

1. des Latinums,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem griechischen Proseminar mit Schwerpunkt Poesie,
 - b) einem griechischen Proseminar mit Schwerpunkt Prosa,
 - c) einem lateinischen Proseminar, bei der Fächerverbindung Griechisch und Latein stattdessen einem dritten griechischen Proseminar,
 - d) der Abschlussklausur der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Mittelstufe.

²In einem der beiden Proseminare nach Buchst. a oder b muss eine schriftliche Hausarbeit eingereicht und angenommen sein. ³Ein Nachweis nach Buchst. c ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus dem Fach Indogermanistik.

⁴Lehrveranstaltungen, in denen ein solcher Nachweis erworben werden kann, werden jeweils im Rahmen des Lehrangebots Klassische Philologie angekündigt.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der Griechischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik),
2. Lektüre bedeutender Werke der Griechischen Literatur entsprechend einem von der Fakultät bekannt gemachten Lektürekanon (Angaben im Zulassungsgesuch),
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Griechischen Philologie,
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des Griechischen Altertums und in der Griechischen Metrik.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines griechischen Textes aus einem der im Lektürekanon genannten Autoren mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 (Bearbeitungszeit drei Stunden),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 unter besonderer Berücksichtigung von Nrn. 2 bis 4 anhand eines griechischen Textes; der Prüfling kann ein Spezialgebiet (Angaben im Zulassungsgesuch) aus dem Lektürekanon vorschlagen.

(4) Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet wurden.

§ 45 Latein

Das Fach Lateinische Philologie im Sinne der Magisterprüfungsordnung wird mit dem Fach Latein im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweise

1. des Graecums,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem lateinischen Proseminar mit Schwerpunkt Poesie,
 - b) einem lateinischen Proseminar mit Schwerpunkt Prosa,
 - c) einem griechischen Proseminar, bei der Fächerverbindung Latein und Griechisch stattdessen einem dritten lateinischen Proseminar,
 - d) der Abschlussklausur der deutsch-lateinischen Übersetzungsübung Mittelstufe.

²In einem der beiden Proseminare nach Buchst. a oder b muss eine schriftliche Hausarbeit eingereicht und angenommen sein. ³Das jeweils andere der beiden Proseminare ist ersetzbar durch einen Nachweis aus den Fächern Indogermanistik oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. ⁴Lehrveranstaltungen, in denen ein solcher Nachweis erworben werden kann, werden jeweils im Rahmen des Lehrangebots Klassische Philologie angekündigt.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der Lateinischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik),
2. Lektüre bedeutender Werke der Lateinischen Literatur entsprechend einem von der Fakultät bekannt gemachten Lektürekanon (Angabe im Zulassungsgesuch),

3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Lateinischen Philologie,
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des Römischen Altertums und in der Lateinischen Metrik.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem der im Lektürekanon genannten Autoren mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 (Bearbeitungszeit drei Stunden);

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 unter besonderer Berücksichtigung von Nrn. 2 bis 4 anhand eines lateinischen Textes; der Prüfling kann ein Spezialgebiet (Angaben im Zulassungsgesuch) aus dem Lektürekanon vorschlagen.

(4) Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet wurden.

§ 46

Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis

1. des Latinums,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) drei philologischen Proseminaren,
 - b) einem Proseminar zur lateinischen Paläographie.

²In einem der philologischen Proseminare muss eine schriftliche Hausarbeit eingereicht und angenommen sein. ³Ein weiteres philologisches Proseminar kann durch eine entsprechende Lehrveranstaltung im Fach Latein ersetzt werden. ⁴Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Rahmen des Lehrangebots Lateinische Philologie des Mittelalters angekündigt.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache, insbesondere der des Mittelalters,
2. Lektüre bedeutender Werke zweier mittellateinischer Autoren (Angabe im Zulassungsgesuch),
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der mittellateinischen Philologie.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines mittel- oder neulateinischen Textes ins Deutsche mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 (Bearbeitungszeit drei Stunden),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen der im Zulassungsgesuch genannten Autoren und einen Themenkreis der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet sind.

§ 47 **Indogermanistik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis

1. von Lateinkenntnissen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Proseminar Sanskrit I,
 - b) einem Proseminar Sanskrit II,
 - c) zwei weiteren indogermanistischen Proseminaren.

²Bei einer Fächerverbindung mit der Indoiranistik (§ 48) sind die Nachweise nach den Buchst. a und b insgesamt nur einmal zu erbringen. ³Erfolgt ihre Anrechnung im Fach Indoiranistik, so ist der erfolgreiche Besuch zweier weiterer Proseminare (gemäß c) nachzuweisen. ⁴Ein Nachweis nach Buchst. c kann durch einen entsprechenden Nachweis aus einem der Fächer Latein und Griechisch ersetzt werden. ⁵Eines der Proseminare muss mit einer mindestens mit ausreichend bewerteten Hausarbeit abgeschlossen werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der historischen Grammatik zweier altindogermanischer Sprachen; Fähigkeit, mit Texten dieser Sprachen umzugehen;
2. Grundkenntnisse über Ziele und Methoden des Faches und über das Fachschrifttum, mit Einschluss englisch beziehungsweise französisch geschriebener Arbeiten.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer dreistündigen schriftlichen Prüfung (Bearbeitung eines einfachen Textes oder Behandlung eines indogermanistischen Gegenstandes in Aufsatzform),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer oder vor zwei Prüfern.

²Der Prüfling kann im Zulassungsgesuch Schwerpunkte gemäß Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angeben.

§ 48 **Indoiranistik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis

1. von Lateinkenntnissen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Proseminar Sanskrit I,
 - b) einem Proseminar Sanskrit II,
 - c) einem iranistischen Proseminar,
 - d) einem weiteren Proseminar aus dem Bereich der Indoiranistik.

²Bei einer Fächerverbindung mit der Indogermanistik (§ 47) sind die Nachweise nach den Buchst. a und b insgesamt nur einmal zu erbringen. ³Erfolgt ihre Anrechnung im Fach Indoiranistik, so ist der erfolgreiche Besuch zweier weiterer Proseminare gemäß den Buchst. c oder d nachzuweisen. ⁴Eines der Proseminare muss mit einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Hausarbeit abgeschlossen werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im Altindoarischen (Sanskrit oder Vedisch) und in einer altiranischen Sprache (Avestisch oder Altpersisch); Fähigkeit, mit Texten dieser Sprachen umzugehen;
2. Grundkenntnisse über Ziele und Methoden des Faches und über das Fachschrifttum, mit Einschluss englisch beziehungsweise französisch geschriebener Arbeiten.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer dreistündigen schriftlichen Prüfung (Bearbeitung eines einfachen Textes oder Behandlung eines indoiranistischen Gegenstandes in Aufsatzform),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer oder vor zwei Prüfern.

²Der Prüfling kann im Zulassungsgesuch Schwerpunkte gemäß Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angeben.

§ 49

Orientalistik

Die Fächer Semitische Philologie und Islamwissenschaft im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden zu einem Fach Orientalistik gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Einführungskurs ins Arabische,
2. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
3. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im Arabischen,
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten des Faches sowie Kenntnisse der Methoden und Hilfsmittel.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines arabischen Textes ins Deutsche mit Fragen zur Grammatik und Interpretation (Bearbeitungszeit drei Stunden),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Hauptgebiet des Faches. ²Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

³Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Prüfungsleistung der schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet wurde.

§ 50

(aufgehoben)

§ 51 Assyriologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Einführungskurs ins Akkadische,
2. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
3. einer sprachwissenschaftlichen Seminarübung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im Akkadischen,
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der Assyriologie sowie Kenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines akkadischen Textes ins Deutsche und Fragen zur Grammatik und Sprachwissenschaft (Bearbeitungszeit drei Stunden),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Hauptgebiet der Assyriologie. ²Sie soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen dieses Faches erstrecken.

§ 52 Sinologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem dreisemestrigen Einführungskurs in das moderne Chinesisch,
2. einem Proseminar zur Sozial- und Geistesgeschichte Chinas,
3. einem Proseminar zur Landeskunde Chinas.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im modernen und im vormodernen Chinesisch,
2. Grundkenntnisse in der chinesischen Sozial- und Geistesgeschichte sowie Landeskunde,
3. Grundkenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines einfachen bis mittelschweren Textes aus dem modernen Chinesisch und eines einfachen Textes aus dem vormodernen Chinesisch ins Deutsche (Bearbeitungszeit insgesamt drei Stunden),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über einen Themenkreis aus der chinesischen Sozial- und Geistesgeschichte sowie Landeskunde vor mindestens zwei Prüfern.

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet worden sind.

§ 53 **Japanologie**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einem viersemestrigen Einführungskurs in das moderne Japanisch (nachzuweisen anhand von vier Scheinen); der Einführungskurs besteht durchgängig aus zwei Teilen: "Japanische Sprache" und "Übungen" (Sprachaktivierung);
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Sozial- und Geistesgeschichte Japans;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Landeskunde Japans.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im modernen Japanisch in den Bereichen
 - a) Lesen und Übersetzen ins Deutsche,
 - b) Hören und Verstehen;
2. Vertrautheit mit wichtigen, in westlichen Sprachen abgefassten Arbeiten zur
 - a) Japanischen Gesellschaft
 - b) Japanischen Geschichte und
 - c) Japanischen Literatur(eigene Lektüre zu diesen Themenbereichen nach Absprache mit dem Prüfer)

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines einfachen bis mittelschweren Textes aus dem modernen Japanisch ins Deutsche (Bearbeitungszeit drei Stunden),

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer

- a) zum Verständnis von einfachem gesprochenen Japanisch und
- b) zu den Themenkreisen: japanische Gesellschaft, japanische Geschichte, japanische Literatur.

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet worden sind.

§ 54 ¹⁾ **Französisch**

(1) Die Fächer Galloromanische Philologie, Angewandte Sprachwissenschaft und Didaktik der französischen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Französisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(2) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Sie umfasst die Prüfung in fünf Basismodulen

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Sprachpraktische Grundlagen
- Sprachproduktion
- Landeskunde.

³Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(3) ¹Es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

| Modul | Semester | SWS | Fachliche Zulassungsvoraussetzung für | Leistungsnachweis (Schein) | Prüfungsleistung für Modulnote / Art und Dauer der Prüfung | Leistungs- / Maluspunkte | |
|--|----------|-----|---------------------------------------|----------------------------|--|--------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Basismodul 1: Sprachwissenschaft | | | | | | | |
| 1.1 Propädeutik | 1. | 2 | 1.2, 1.3 | Klausur | --- | 3 | - |
| 1.2 Aufbaukurs | 2./3./4. | 2 | | --- | Klausur oder Referat | 4 | 4 |
| 1.3 Proseminar | 2./3./4. | 2 | | --- | Referat / Hausarbeit oder Klausur | 4 | 4 |
| 1.4 Vorlesung | 2./3./4. | 2 | | --- | Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur | 6 | 6 |
| Basismodul 2: Literaturwissenschaft | | | | | | | |
| 2.1 Propädeutik | 1. | 2 | 2.2, 2.3 | Klausur | --- | 3 | - |
| 2.2 Aufbaukurs | 2./3./4. | 2 | | --- | Klausur oder Referat | 4 | 4 |
| 2.3 Proseminar | 2./3./4. | 2 | | --- | Referat / Hausarbeit oder Klausur | 4 | 4 |
| 2.4 Vorlesung | 2./3./4. | 2 | | --- | Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur | 6 | 6 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Basismodul 3: Sprachpraktische Grundlagen | | | | | | | |
| 3.1 Wortschatz u. Idiomatik I | 1./2. | 2 | 4.3,4.4,4.5 | Klausur | --- | 3 | - |
| 3.2 Wortschatz u. Idiomatik II | 1./2. | 2 | 4.3,4.4,4.5 | Klausur | --- | 3 | - |
| 3.3 Grammatik I | 1./2. | 2 | 4.3,4.4,4.5 | --- | Klausur | 3 | 3 |
| 3.4 Grammatik II | 1./2. | 2 | 4.3,4.4,4.5 | --- | Klausur | 3 | 3 |
| Basismodul 4: Sprachproduktion | | | | | | | |
| 4.1 Orthophonie | 1./2. | 1 | 5.3 | Aus-sprachetest | --- | 1 | - |
| 4.2 Deskriptive Phonetik | 1./2. | 1 | 5.3 | Klausur | --- | 2 | - |
| 4.3 Übersetzung D-F | 3./4. | 2 | | --- | Klausur | 3 | 3 |
| 4.4 Übersetzung F-D | 3./4. | 2 | | Klausur | --- | 3 | - |
| 4.5 Textproduktion | 3./4. | 2 | | --- | Klausur | 2 | 2 |
| Basismodul 5: Landeskunde | | | | | | | |
| 5.1 Communication orale | 2./3. | 2 | 5.3 | Referat oder mündliche | --- | 2 | - |

| Modul | Semester | SWS | Fachliche Zulassungsvoraussetzung für | Leistungsnachweis (Schein) | Prüfungsleistung für Modulnote / Art und Dauer der Prüfung | Leistungs- / Maluspunkte |
|---------------------------|----------|-----------|---------------------------------------|----------------------------|--|--------------------------|
| | | | | Prüfung | | |
| 5.2 Vorlesung | 2./3./4. | 2 | | Klausur | --- | 2 - |
| 5.3 Übung zur Landeskunde | 3./4. | 2 | | Referat | Mündliche Prüfung (ca. 20 min) | 3 3 |
| Summe: | | 38 | | | | 60 38 |

²Der wissenschaftliche Aufbaukurs wird wahlweise in Basismodul 1 oder Basismodul 2 abgelegt. ³Die Leistungsnachweise (Scheine) gehen nicht in die Modulnote ein.

⁴Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Modulnote ein. ⁵Die Modulnote geht mit dem Gewicht der gesamten Leistungspunkte des Moduls (=Summe der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen und der Leistungsnachweise) in die Zwischenprüfungsnote ein. ⁶Es gibt 2 Möglichkeiten der Prüfungsleistung im Proseminar: 1. Referat und / oder Hausarbeit oder 2. Klausur.

⁷Bei alternativ angegebenen Prüfungsformen wird spätestens zwei Wochen nach allgemeinem Vorlesungsbeginn die Prüfungsform ortsüblich durch Anschlag am Schwarzen Brett des Instituts für Romanistik bekannt gegeben. ⁸Die Dauer der Klausur nach Satz 1 Spalte 6 beträgt 90 Minuten.

¹) Anwendbar auf Studenten, die das Studium vom Wintersemester 2004/05 ab aufnehmen. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung in der bis zur Änderungssatzung vom 20. November 2003 geltenden Fassung ab. § 54 in der bisher geltenden Fassung lautet:

§ 54

Französisch

Die Fächer Galloromanische Philologie, Angewandte Sprachwissenschaft und Didaktik der französischen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Französisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 1. einem Übersetzungskurs Französisch-Deutsch (Mittelstufe),*
- 2. einer Phonetikübung (deskriptiv und praktisch),*
- 3. einer Propädeutik zur Sprachwissenschaft,*
- 4. einer Propädeutik zur Literaturwissenschaft,*
- 5. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,*
- 6. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.*

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache, 2. Vertrautheit mit Grundbegriffen der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,

3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft,

4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

3) Prüfungsteile

¹*Die Zwischenprüfung besteht aus*

- 1. einer schriftlichen Prüfung*

- a) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Französische (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden),
 b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden);
 2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekannt gegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).
²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn das Mittel aus den Noten der schriftlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Bewertung der mündlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b "nicht ausreichend" ergibt. ³Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b einfach gewertet.

§ 55 Italienisch

Das Fach Italo-romanische Philologie im Sinne der Magisterprüfungsordnung wird mit dem Fach Italienisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. dem Sprachkurs III mit Version,
2. einer Phonetikübung (deskriptiv),
3. einer Propädeutik zur Sprachwissenschaft,
4. einer Propädeutik zur Literaturwissenschaft,
5. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
6. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
 - a) Übersetzung eines leichten modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Italienische (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden),
 - b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden);
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekannt gegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 - b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn das Mittel aus den Noten der schriftlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Bewertung

der mündlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b "nicht ausreichend" ergibt.

³Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b einfach gewertet.

§ 56 Spanisch

Das Fach Iberoromanische Philologie im Sinne der Magisterprüfungsordnung wird mit dem Fach Spanisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. dem Sprachkurs III mit Version,
2. einer Phonetikübung (deskriptiv),
3. einer Propädeutik zur Sprachwissenschaft,
4. einer Propädeutik zur Literaturwissenschaft,
5. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
6. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literatur- und der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
 - a) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Spanische (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden),
 - b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden);
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekannt gegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 - b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn das Mittel aus den Noten der schriftlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Bewertung der mündlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b "nicht ausreichend" ergibt. ³Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b einfach gewertet.

§ 57 Englisch *)

Die Fächer Anglistik: Linguistik, Anglistik: Literaturwissenschaft, Amerikanistik: Literaturwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik: Kulturwissenschaft (mit kulturraumspezifischem Schwerpunkt) und Didaktik der Englischen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Englisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Sie umfasst die Prüfung in den vier Basismodulen

- Linguistik,
- Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Englische Sprachpraxis und
- Landeswissenschaften

sowie

in zwei Spezialisierungsbereichen (Spezialisierungsmodul) nach Wahl des Studenten aus

- Linguistik und Literaturwissenschaft,
- Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft oder
- Linguistik und Kulturwissenschaft.

³Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module, die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfungsleistung aus Abs. 2.

(2) Es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Modul | Semester | SWS | fachliche Zulassungsvoraussetzung | Art und Dauer der Prüfungen / Schein | Leistungs-/ Maluspunkte |
|---|----------|-----|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Basismodul 1 | | | | | |
| <u>Linguistik</u> | | | | | |
| 1.1 Grundkurs | 1. | 2 | zu 1.3/1.4 | Schein | 3 |
| 1.2 Vorlesung | 1./2. | 1 | --- | Schein | 2 |
| 1.3 Aufbaukurs | 2./3. | 2 | --- | Klausur 90 Min. | 4 |
| 1.4 Proseminar | 3./4. | 2 | --- | Schein | 4 |
| | | 7 | | | |
| Basismodul 2 | | | | | |
| <u>Literatur- und Kulturwissenschaft</u> | | | | | |
| 2.1 Grundkurs Literaturwiss. | 1. | 2 | zu 2.3/2.4/2.5 | Schein | 3 |
| 2.2 Vorlesung | 1./2. | 1 | --- | Schein | 2 |
| 2.3 Grundkurs Kulturwiss. | 2./3. | 2 | --- | Schein | 3 |
| 2.4 Aufbaukurs Literaturwiss. | 2./3. | 2 | --- | Klausur 90 Min. Schein | 4 |
| 2.5 Proseminar Literatur- oder Kulturwissenschaft | 3./4. | 2 | --- | | 4 |
| | | 9 | | | |
| Basismodul 3 | | | | | |
| <u>Englische Sprachpraxis</u> | | | | | |

| | | | | | |
|--|----------|-----------|------------|--|-----------|
| 3.1 Übung (Grundkurs) | 1. | 2 | zu 3.2/3.3 | Schein | 3 |
| 3.2 Übung (Aufbaukurs) | 2. | 4 | --- | Klausur 180 Min. Klausur 90 Min. | 5 |
| 3.3 Übung (Phonetik) | 2./3. | 2 | --- | | 3 |
| | | 8 | | | |
| Basismodul 4 | | | | | |
| <i>Landeswissenschaften</i> | | | | | |
| 4.1 Übung (Conversation) | 2./3./4. | 2 | ---- | gemeinsame Prüfung mdl. ca. 15 Min. in Englisch (über die Inhalte der Nrn. 4.1 bis 4.3) | 8 |
| 4.2 Vorlesung und Übung (The British Isles) | 2./3. | 2 | ---- | | |
| 4.3 Vorlesung und Übung (USA and Canada) | 2./3./4. | 2 | ---- | | |
| | | 6 | | | |
| Spezialisierungsmodul (davon zwei der drei Bereiche) | | | | | |
| 5.1 Linguistik | 3./4. | 2 | ---- | mdl. ca. 15 Min. | 6 |
| 5.2 Kulturwissenschaft | 3./4. | 2 | ---- | mdl. ca. 15 Min. | 6 |
| 5.3 Literaturwissenschaft | 3./4. | 2 | ---- | mdl. ca. 15 Min. | 6 |
| | | 4 | | | |
| Summe | | 34 | | | 60 |

*) In der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2001 gilt für Studenten, die das Studium zum Wintersemester 2001/02 beginnen:

Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung ab. § 57 in der bisher geltenden Fassung lautet:

**"§ 57
Englisch**

Die Fächer Englische Philologie, Nordamerikanische Philologie und Geistesgeschichte und Didaktik der englischen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Englisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 1. einem sprachpraktischen Grundkurs,*
- 2. einem sprachpraktischen Aufbaukurs (Grammatik, Stilistik, Idiomatik),*
- 3. einem Phonetikkurs,*
- 4. einer Propädeutik zur Sprachwissenschaft,*
- 5. einer Propädeutik zur Literaturwissenschaft,*
- 6. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,*
- 7. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.*

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache,*
- 2. Korrekte Aussprache und Intonation,*
- 3. Literaturgeschichtliche Grundkenntnisse und Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft,*
- 4. Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Analysemethoden der Sprachwissenschaft (synchron und diachron),*

5. Vertrautheit mit den in der öffentlich bekannt gegebenen Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur oder der Sprachwissenschaft,
6. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. zwei gleichwertigen schriftlichen Klausurarbeiten

a) Sprachpraktische und landeskundliche Aufgaben zu einem neueren englischen Text landeskundlichen Inhalts, die in englischer Sprache zu bearbeiten sind (Bearbeitungszeit 90 Minuten);

b) Aufgaben zu Grundkenntnissen in amerikanischer und englischer Literaturwissenschaft sowie in englischer Sprachwissenschaft (Bearbeitungszeit 90 Minuten);

2. einer aus zwei gleichwertigen Prüfungsteilen bestehenden mündlichen Prüfung

a) in Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung (Prüfungszeit etwa 15 Minuten)

b) in Literatur- oder Sprachwissenschaft nach Wahl des Studenten. Wählt der Student das Teilfach Literaturwissenschaft, so nimmt die Prüfung Bezug auf die öffentlich bekannt gegebene Lektüreliste; die vom Studenten daraus zu wählenden Titel sind im Zulassungsgesuch anzugeben. Wählt der Student das Teilfach Sprachwissenschaft, so gibt er ein mit dem Prüfer vereinbartes Spezialgebiet im Zulassungsgesuch an (Prüfungszeit etwa 15 Minuten).

²Die Teilprüfung 2a wird in englischer Sprache abgehalten, die Teilprüfung 2b je nach Wunsch des Studenten in englischer oder deutscher Sprache. ³Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn die Note einer der beiden schriftlichen Klausurarbeiten "nicht ausreichend" ist."

§ 58

Slawistik/Russisch für das Lehramt an Gymnasien

¹Das Fach Slawistik im Sinne der Magisterprüfungsordnung wird mit dem Fach Russisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst. ²Daher gilt im folgenden beim Studium für das Lehramt sinngemäß für "Slawisch" immer "Russisch".

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren,
2. zwei sprachwissenschaftlichen Proseminaren,
3. Altkirchenslawisch (Grundkurs).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der gewählten (ersten) slawischen Sprache,
2. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der slawischen Philologie.

(3) Prüfungsteile ¹⁾

¹Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

a) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren modernen Prosatextes aus der gewählten slawischen Sprache ins Deutsche (Bearbeitungszeit 90 Minuten);

b) Fragen zur Grammatik und kürzere Übersetzung aus dem Deutschen in die gewählte slawische Sprache (Bearbeitungszeit 90 Minuten);

2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer

a) über Teilbereiche der slawischen Sprach- und Literaturwissenschaft; dabei wird vorrangig auf Themen Bezug genommen, die der Student vorher mit dem Prüfer abgesprochen hat (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten).

b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde in der gewählten slawischen Sprache (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

²Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn das Mittel aus den Noten der schriftlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Bewertung

eines Teils der mündlichen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 "nicht ausreichend" ergibt. ³Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die drei sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und Buchst. b) sowie Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) einfach gewertet und die wissenschaftliche Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) dreifach gewertet.

¹) Anwendbar auf Studenten, die das Studium vom Wintersemester 2004/05 ab aufnehmen. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung in der bis zur Änderungssatzung vom 20. November 2003 geltenden Fassung ab. Abs. 3 in der bisher geltenden Fassung lautet:

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfungen

*Übersetzung eines mittelschweren modernen Prosatextes aus der gewählten (ersten) slawischen Sprache ins Deutsche (Bearbeitungszeit 90 Minuten);
Grammatiktest in Bezug auf die gewählte (erste) slawische Sprache (Bearbeitungszeit 90 Minuten);*

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung betrifft Teilbereiche aus der Literatur in der gewählten (ersten) slawischen Sprache sowie der Geschichte und Beschreibung dieser Sprache.

§ 59

Deutsch

¹Die Fächer Germanistische Linguistik (A), Neuere deutsche Literaturgeschichte (B), Germanische und deutsche Philologie (C) und Didaktik der deutschen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Deutsch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst. ²Die Zwischenprüfung wird in einem der Fächer Germanistische Linguistik (A), Neuere deutsche Literaturgeschichte (B) oder Germanische und deutsche Philologie (C), bei Fächerkombinationen mit Didaktik der deutschen Sprache in den Fächern Germanistische Linguistik (A) oder Neuere deutsche Literaturgeschichte (B) abgelegt.

A. Germanistische Linguistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Germanistische Linguistik,
2. zwei Proseminaren aus der Germanistischen Linguistik nach Maßgabe der Studienordnung,
3. je einem Einführungskurs aus den Fächern B und C, oder einem Einführungskurs und einem Proseminar aus den Fächern B oder C.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
2. Grundkenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax,
3. Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache und Kenntnis einer älteren Sprachstufe des Deutschen.

(3) Prüfungsleistung

¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, in der Kenntnisse und Fähigkeiten aus den in Abs. 2 genannten Gebieten nachzuweisen sind. ²Ein Teil der Klausuraufgaben nimmt thematisch Bezug auf Vorlesungen und Proseminare des laufenden Semesters, die durch Ankündigung am Schwarzen Brett entsprechend gekennzeichnet werden. ³Die Studenten haben in diesem Prüfungsteil die Aufgaben zu bearbeiten, die sich auf eine dieser Lehrveranstaltungen beziehen.

B. Neuere deutsche Literaturgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
2. zwei Proseminaren aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft nach Maßgabe der Studienordnung,
3. je einem Einführungskurs aus den Fächern A und C, oder einem Einführungskurs und einem Proseminar aus den Fächern A oder C.

(2) Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der neueren deutschen Literaturwissenschaft,
2. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von deutschen Texten der Neuzeit,
3. auf Quellenlektüre gegründeter Einblick in eine literarische Epoche oder Gattung.

(3) Prüfungsleistung

¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, in der Kenntnisse und Fähigkeiten aus den in Abs. 2 genannten Gebieten nachzuweisen sind. ²Ein Teil der Klausuraufgaben nimmt thematisch Bezug auf Vorlesungen und Proseminare des laufenden Semesters, die durch Ankündigung am Schwarzen Brett entsprechend gekennzeichnet werden. ³Die Studenten haben in diesem Prüfungsteil die Aufgaben zu bearbeiten, die sich auf eine dieser Lehrveranstaltungen beziehen.

C. Germanische und deutsche Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
2. zwei Proseminaren aus der Älteren deutschen Literaturwissenschaft nach Maßgabe der Studienordnung,
3. je einem Einführungskurs aus den Fächern A und B, oder einem Einführungskurs und einem Proseminar aus den Fächern A oder B.

(2) Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der älteren deutschen Literaturwissenschaft,
2. Fähigkeit zur Analyse von mittelalterlichen deutschen Texten,
3. auf Quellenlektüre gegründeter Einblick in eine literarische Epoche oder Gattung.

(3) Prüfungsleistung

¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, in der Kenntnisse und Fähigkeiten aus den in Abs. 2 genannten Gebieten nachzuweisen sind. ²Ein Teil der Klausuraufgaben nimmt thematisch Bezug auf Vorlesungen und

Proseminare des laufenden Semesters, die durch Ankündigung am Schwarzen Brett entsprechend gekennzeichnet werden. ³Die Studenten haben in diesem Prüfungsteil die Aufgaben zu bearbeiten, die sich auf eine dieser Lehrveranstaltungen beziehen.

§ 60

Nordische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Nordische Philologie oder einer Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder einer Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft oder einer Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
2. einer Einführung in das Altnordische,
3. zwei Sprachkursen in einer neueren nordischen Sprache mit erfolgreich abgeschlossener Sprachprüfung beziehungsweise dem Nachweis entsprechender Kenntnisse,
4. einem Proseminar aus der Nordischen Philologie des Mittelalters oder der Nordischen Philologie der Neuzeit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der nordischen Sprachgeschichte, Literaturgeschichte und Landeskunde,
2. angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch einer nordischen Sprache,
3. Vertrautheit mit Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft nach Absprache mit dem Fachvertreter,
4. auf Lektüre gegründete Grundkenntnisse des Altnordischen.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer
 - a) Übersetzung eines mittelschweren Prosatextes einer nordischen Sprache ins Deutsche und
 - b) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren deutschen Prosatextes in eine nordische Sprache; die Wahl der nordischen Sprache ist im Zulassungsgesuch anzugeben;
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die in Abs. 2 genannten Gebiete, darunter ein im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet.

§ 61

Theater- und Medienwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem theater- oder medienwissenschaftlichen Einführungskurs,
2. einem theater- oder mediengeschichtlichen Proseminar,
3. einem theater- oder medientheoretischen Proseminar,
4. einer praktischen Übung (Regiekurs oder Dramaturgie oder Pantomimik oder Sprechkunde oder Medienpraktikum).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der Theatergeschichte und der Theater- und Medientheorie.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer. ²Die Prüfung kann an eine der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen anknüpfen; dem Prüfer kann im Zulassungsgesuch ein Spezialgebiet angegeben werden. ³Die Prüfung soll sich darüber hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 61a

Linguistische Informatik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer zweisemestrigen Vorlesung und Übung zur Algorithmik
2. einem Proseminar der Informatik
3. einem Einführungskurs in die maschinelle Sprachverarbeitung
4. einer Klausur im Teilbereich Informatik zum Thema Algorithmik (Bearbeitungszeit drei Stunden).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Im Teilbereich Informatik

Gründliche Beherrschung einer höheren Programmiersprache, Fähigkeit des Entwickelns nichtnumerischer Algorithmen und Umsetzung in die Programmiersprache, Auswahl geeigneter, zusammengesetzter Datenstrukturen, Grundbegriffe zu den Grundlagen der Programmiersprachen und der Programmierung.

2. Im Teilbereich Computerlinguistik

Übersicht über die Teilbereiche der maschinellen Sprachverarbeitung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Teilbereich Computerlinguistik zu den Teilbereichen der maschinellen Sprachverarbeitung vor einem Prüfer (Prüfungszeit etwa 40 Minuten).

§ 62

Geographie (Erdkunde)

Die Fächer Geographie und Didaktik der Geographie im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Erdkunde im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Geographie I: (Proseminare)
 - a) Physische Geographie,
 - b) Kulturgeographie,
2. Kartographie I mit Statistik (Übung);
3. Geländepraktikum für Anfänger mit Exkursionen;
4. Einführung in die Geographie II: (Proseminar)
 - a) Physische Geographie,
 - b) Kulturgeographie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden,
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie,
3. Überblick über den Natur- und Kulturraum Süddeutschland.

(3) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die Gebiete der Allgemeinen Geographie unter Berücksichtigung regionaler Beispiele, vorzugsweise aus Süddeutschland.

§ 63

Elektrotechnik und Informationstechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Sie besteht aus schriftlichen Prüfungen in den zwei Modulen Informatik / Mathematik und Elektrotechnik.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Modul Informatik / Mathematik | Semester | SWS | Dauer der schriftlichen Prüfung | Leistungs- / Maluspunkte |
|---|-----------------|------------|--|-------------------------------------|
| Grundlagen der Informatik I | 1. | 6 | 90 Min. | 9 |
| Mathematik für Ingenieure I | 1. | 6 | 180 Min. | 18 |
| Mathematik für Ingenieure II | 2. | 6 | | |
| Summe | | 18 | | 27 |
| <hr/> | | | | |
| Modul Elektrotechnik | Semester | SWS | Dauer der schriftlichen Prüfung | Leistungs- / Maluspunkte |
| Grundlagen der Elektrotechnik I | 1. | 6 | 120 Min. | 9 |
| Grundlagen der Elektrotechnik II | 2. | 4 | 90 Min. | 6 |
| Grundlagen der Elektrotechnik III | 3. | 4 | 90 Min. | 6 |
| Passive Bauelemente und deren Hochfrequenz-Verhalten | 3. | 4 | 90 Min. | 6 |
| Schaltungstechnik | 4. | 4 | 90 Min. | 6 |
| Summe | | 22 | | 33 |
| <hr/> | | | | |
| Gesamtsumme | | 40 | | 60 |

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen in die Note des Moduls mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den zwei Modulen errechnete Fachnote. ²Die Fachnote lautet stets "nicht ausreichend", wenn die Note eines Moduls "nicht ausreichend" ist.

§ 64

Informatik

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Sie umfasst Prüfungen in den drei Modulen Algorithmik & Software, Technische Informatik sowie Theoretische Grundlagen.

(2) ¹Es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

| | Semester | Art und Dauer der Prüfungen / benoteter Schein | Leistungs- / Maluspunkte |
|---|----------|--|--------------------------|
| Modul Algorithmik & Software | | | |
| Vorlesung Algorithmik I | 1. | Klausur* 120 Min. | 12 |
| Vorlesung Softwaresysteme II | 3. | Klausur 120 Min. | 10 |
| Modul Technische Informatik | | | |
| Vorlesung Technische Informatik I | 3. | Klausur* 120 Min. | 12 |
| Vorlesung Technische Informatik II | 4. | Klausur 90 Min. | 8 |
| Modul Theoretische Grundlagen | | | |
| Vorlesung Theoretische Informatik für Lehramt | 4. | Schein | 8 |
| Mathematik-Vorlesungen, Alternative 1: Mathematik für Chemiker I Mathematik für Chemiker II | 1. 2. | Klausur 90 Min. Klausur 90 Min. | 5 5 |
| Mathematik-Vorlesungen, Alternative 2: Elemente der Analysis I Elemente der Linearen Algebra I | 1. 3. | Klausur 90 Min. Klausur 90 Min. | 5 5 |
| Summe | | | 60 |

²Zur Teilnahme an den mit * gekennzeichneten Klausuren muss der zur Vorlesung gehörige Praktikums- beziehungsweise Übungsschein vorgelegt werden.

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen in die Note des Moduls mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den drei Modulen errechnete Fachnote. ²Die Fachnote lautet stets "nicht ausreichend", wenn die Note eines Moduls "nicht ausreichend" ist.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 65 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

(2) Die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften vom 23. Oktober 1975 (KMBI 1976 II S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 1980 und die Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung vom 11. Juni 1970 (KMBI S. 325) treten am 30. September 1980 außer Kraft.

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 25. September 1980.

§ 66 (gegenstandslos)